

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.53 vom 19. September 2008

ZH Steuerrekursgericht, 2008-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2009.53

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.53 du 19 septembre 2008

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.53 del 19 settembre 2008

Regeste

Auch ein quellensteuerpflichtiger Steuerpflichtiger hat im Hinblick auf die Möglichkeit einer ergänzenden oder nachträglichen ordentlichen Veranlagung eine Steuererklärung einzureichen. Unterlässt er dies, wird er in der Folge nach pflichtgemäsem Ermessen (ergänzend oder nachträglich) veranlagt. Reicht er im Rahmen einer anschliessenden Einsprache die Steuererklärung nicht nach, so ist darauf wegen fehlender Begründung nicht einzutreten. Die entsprechenden vorinstanzlichen Nichteintretensentscheide erweisen sich damit als rechtsbeständig.

Erwägungen

E. 2

DB.2009.25

- 5 -

E. 3

a) Eine Einschätzung (Veranlagung) nach pflichtgemäsem Ermessen kann der Steuerpflichtige nach § 140 StG und Art. 132 DBG nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten (je Abs. 1). Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (Abs. 2 bzw. Abs. 3). Mit anderen Worten obliegt es dem Steuerpflichtigen, innert der Einsprachefrist den Nachweis zu erbringen, dass die Ermessenseinschätzung offensichtlich unrichtig ist. Dabei muss dieser Nachweis umfassend sein, d.h. den gesamten von der Ermessensveranlagung betroffenen Teil umfassen (vgl. Martin Zweifel, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band 1/1, 2.A., 2002, Art. 48 N 49 StHG). Ist die Ermessensveranlagung Folge einer versäumten Mitwirkungspflicht, so muss der Steuerpflichtige insbesondere die versäumten Handlungen nachholen (Einreichung der Steuererklärung, von Unterlagen, Erteilen von Auskünften usw.; ASA 58, 670 E. 3c; BGE 123 II 552 E. 4c = Pra 1998 Nr. 151; BGr, 19. Juni 2002, 2A.442/2001 E. 2.2; BGr, 23. April 2004, 2A.164/2004, auch zum Folgenden; vgl. auch Markus Berger, Voraussetzungen und Anfechtung der Ermessensveranlagung, ASA 75, 204; Michael Beusch, Rechtsschutz bei den harmonisierten Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer – dargestellt am Beispiel des Kantons Zürich, zsis, 2006, Ziff. 2.9.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt die gesetzlich geforderte Begründung der Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung eine Prozessvoraussetzung dar, deren Fehlen zur Folge hat, dass auf die Einsprache nicht eingetreten werden kann (BGE 123 II 552 E. 4c = Pra 1998 Nr. 151; BGr, 19. Juni 2002, 2A.442/2001; BGr, 23. April 2004, 2A.164/2004; BGr, 9. September 2004, 2P.234/2003; BGr, 23. Mai 2005 = ZStP 2005, 253). Auf die Einsprache eines Steuerpflichtigen,

welcher wegen der nicht eingereichten Steuererklärung zulässigerweise nach Ermessen veranlagt worden ist und der auch mit der Einsprache gegen die Ermessensveranlagung seiner Deklarationspflicht nicht nachkommt, wird nicht eingetretten (BGr, 23. Mai 2005, 2A.302/2005; ZStP 2005, 253; BGr, 19. Juni 2002, 2A.442/2001; BGr, 9. September 2004, 2P.234/2003 und 2A.407/2003). Denn wegen der nicht nachgereichten Deklaration fehlt es an der notwendigen Begründung der Einsprache. Das Nachbringen der Steuererklärung oder allgemein das Nachholen der versäumten Mitwirkungshandlung ist nach der differenzierten höchstrichterlichen Praxis indes nicht in jedem Fall eine Gültigkeitsvoraussetzung (BGr, 4. Juli 2005, StR 2005, 973, 976 f.; VGr, 27. Februar 2008, SB.2007.00082). Ausnahmsweise genügen andere hinreichend substantiierte Vorbringen. So ist die Anfechtung einer Ermessens-

- 6 -
sensveranlagung auch dann möglich, und zwar ohne Nachholen der versäumten Handlung, wenn der Steuerpflichtige aus besonderen Gründen nicht in der Lage ist, eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung einzureichen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, enthält sie lediglich Beanstandungen allgemeiner Art, ist auf die Einsprache nicht einzutreten (BGr, 19. Mai 1978, ASA 48, 195, mit weiteren Hinweisen; jüngst bestätigt am 5. Mai 2008, 2C 689/2007 sowie am 2. Juli 2008, StE 2009 B 95.1 Nr. 13). Allerdings dürfen die Anforderungen an die Begründung nicht allzu hoch gestellt werden. Immerhin muss der Einsprache entnommen werden können, was der Einsprecher an der angefochtenen Verfügung bemängelt und auf welche tatsächlichen und rechtlichen Überlegungen er sich dabei stützt. Gemäss Rechtsprechung muss er sich mit dieser sachbezogen befassen (VGr, 21. Januar 2009, SB.2008.00096, auch zum Folgenden). Das bedeutet, dass die Begründung so ausgestaltet sein muss, dass klar wird, wo der Steuerpflichtige genau hinaus will (Zweifel/Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, 2008, § 20 Rz. 20). Die von ihm verfochtene Einschätzung muss nachvollziehbar und, soweit möglich, beweismässig überprüfbar sein. Genügt die Einsprache diesen Anforderungen nicht, enthält sie Beanstandungen allgemeiner Art oder ist sonst wie nicht erkennbar, wohin der Einsprecher zielt, ist auf die Einsprache nicht einzutreten. Ob die Ermessenseinschätzung offensichtlich unrichtig und abzuändern ist, bleibt hingegen eine Frage der materiellen Beurteilung (StE 2009 B 95.1 Nr. 13). b) Der Pflichtige, der seit seinem Zuzug in die Schweiz Mitte 2005 offenbar primär unselbstständig erwerbstätig war, hat es versäumt, mit der Einsprache die ausstehende Steuererklärung 2006 nachzureichen. Er beschränkte sich stattdessen darauf, auf das erwähnte Schreiben vom 26. Februar 2008 bzw. die diesem Schreiben angeblich beigehefteten Lohnausweise der D (Beschäftigungsdauer: 1.1.2006 - 1.10.2006) und der E (Beschäftigungsdauer: 27.11.2006 - 31.12.2006) zu verweisen. Aus diesen Unterlagen geht – wie bereits erwähnt – hervor, dass der Pflichtige mit Bezug auf die erzielten Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer unterliegt und ihm entsprechende Beträge arbeitgeberseitig auch vom Lohn abgezogen worden sind. Dies hat ihn nach dem Gesagten indes nicht davon entbunden, im Hinblick auf nicht quellenbesteuertes Einkommen (z.B. solches aus selbstständiger Erwerbstätigkeit oder Lotteriegewinne) und Vermögen, eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung samt allen notwendigen Beilagen einzureichen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 93 N 6 ff.). Dass entsprechende, im ordentlichen Verfahren zu erfassende steuerbare Komponenten vorhanden waren, steht fest, wenn 2 ST.2009.53 2 DB.2009.25

- 7 - der Pflichtige im besagten Schreiben selber einen "Lottogewinn (.. wunderbares Willkommensgeschenk)" sowie Vermögen auf einem Girokonto erwähnt hat. Abgesehen von den mittels Lohnausweisen nachgewiesenen quellenbesteuerten Einkünften aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (welche von der Beschäftigungsdauer her nicht einmal das ganze Kalenderjahr 2006 abdecken) lagen damit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Pflichtigen im Einspracheverfahren weiterhin völlig im Dunkeln, zumal weder der Lottogewinn noch das Vermögen quantifiziert worden sind. Der Pflichtige hat es im Übrigen unterlassen, einen präzisen ziffernmässigen Antrag zu stellen; wohin die Einsprachen in quantitativer Hinsicht hätten zielen sollen, war damit nicht erkennbar. Letztlich hat er nicht einmal ausdrücklich geltend gemacht, dass die steueramtlichen Schätzungen überhöht wären; selbst aus seinem Hinweis auf das Fehlen von weiteren "Einnahmen" (gemeint wohl solche aus Erwerbstätigkeit) liess sich dies nicht ableiten, denn es verblieben noch immer die Lottereeinkünfte in unbekannter Höhe und allfällige Vermögenserträge. Aus alledem ergibt sich, dass von genügend begründeten und damit gültigen Einsprachen keine Rede sein kann. Damit ist die Vorinstanz zu Recht auf die Einsprachen nicht eingetreten. Die angefochtenen Einspracheentscheide erweisen sich demnach als rechtsbeständig. c) Rekurs- bzw. beschwerdeweise hat der Pflichtige die Steuererklärung 2006 samt Beilagen nunmehr durch einen Vertreter beibringen lassen. Nach dem bereits Gesagten ist es der Rekurskommission indes verwehrt, sich mit den angefochtenen Taxationen materiell auseinander zu setzen. Soweit der Vertreter geltend macht, als im Jahr 2005 in die Schweiz Eingereister habe der Pflichtige vom hiesigen Steuersystem keine Ahnung gehabt, kann dies Letzterem nicht weiterhelfen, weil Rechtsunkenntnis von vornherein kein Grund für eine Fristwiederherstellung bzw. eine Wiederherstellung der nicht richtig genutzten Einsprachefrist sein kann (RB ORK 1957 Nr. 65 m.H.).

E. 4

a) Mit dem Rekurs stellt der Pflichtige Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von Fr. 7'009.80. Darauf ist aus folgenden Gründen nicht einzutreten: b) Wird der Rückerstattungsanspruch zusammen mit der Einschätzung festgesetzt, so gelten für das Verfahren einschliesslich eines Einsprache- und Rekursverfahrens die Bestimmungen des StG sinngemäss (§ 13 der Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vom 17. Dezember 1997). Damit unterliegt die Anfechtung des Rückerstattungsanspruchs den Bestimmungen über die Einsprachefrist (§ 140 Abs. 1 StG). Auf eine verspätete Einsprache darf die Einsprachebehörde –

Fristwiederherstellung vorbehalten – nicht eintreten. c) Mit der Einsprache vom 5. Oktober 2008 hat der Pflichtige den vom Steueramt im Einschätzungsentscheid vom 19. September 2008 auf Fr. 0.- festgesetzten Rückerstattungsanspruch nicht angefochten. Damit ist die Rekurskommission für die Behandlung des Antrags auf Rückerstattung nicht zuständig, sondern wäre dieser an die Vorinstanz zur Behandlung als Einsprache zu überweisen. Indessen steht fest, dass im Rekurszeitpunkt (25. Februar 2009) der Einschätzungsentscheid in Bezug auf den Rückerstattungsanspruch längst in Rechtskraft erwachsen war, womit sich eine diesbezügliche Einsprache als verspätet erweist. Bei dieser Lage der Dinge ist von einer Überweisung abzusehen.

E. 5

a) Nach alledem sind die Rechtsmittel abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist. b) Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG; Art. 144 Abs. 1 DBG). c) Die Kostenaufgabe im Einspracheverfahren von Fr. 500.- ist zu bestätigen, da der Pflichtige zu Recht nach pflichtgemässen Ermessen eingeschätzt worden ist (vgl. § 142 Abs. 2 Satz 2 StG i.V.m. § 18 VO StG). Die Kostenhöhe ist angemessen (Ziffer 7.1. des Protokolls der Sitzung vom 16. Dezember 1998 der Kommission für kaufmännisches Steuerrecht i.V.m. § 21 Abs. 2 VO StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.